



Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Swiss Kendo + Iaido“, abgekürzt SKI, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als nationaler Sportverband mit Sitz in Lausanne. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Verbandssprachen sind Deutsch und Französisch. Bei Auslegungsdifferenzen bei Dokumenten ist die deutsche Fassung massgeblich.

Artikel 2 Ziel und Zweck

1. SKI bezweckt die Förderung von Kendo, Iaido und Jodo in der Schweiz.
2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
3. Er setzt sich für Respekt und Fairness ein. Die jeweils aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports wird anerkannt. Es gilt das jeweilige Dopingstatut von Antidoping Schweiz und der World Anti Doping Agency (WADA).
4. Er kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder von SKI, nachfolgend Verbandsmitglieder genannt, können Organisationen in der Schweiz werden, die im Rahmen des Zwecks und der Regelungen des SKI tätig sind.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch mit Beilage der Statuten (bzw. des Schulvertrages), einer Mitgliederliste und dem Nachweis einer Trainingsmöglichkeit einzureichen. Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und stellt der Delegiertenversammlung einen Antrag betreffend der Aufnahme. Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend über die Aufnahme.
3. Personen, die sich in besonderem Masse für den SKI eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Artikel 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei Vereinen und Organisationen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
 - b. bei Ehrenmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 5 Austritt und Ausschluss

1. Verbandsmitglieder können ihren Austritt nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich an den Vorstand erklären. Der Austritt kann erst angenommen werden, wenn das Verbandsmitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Das austretende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen von SKI, was auch für ausgeschlossene Verbandsmitglieder gilt.
2. Ein Verbandsmitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den begründeten Ausschlussentscheid nach Anhörung; das Verbandsmitglied kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung des Vorstands-beschlusses eine Beurteilung durch die Delegiertenversammlung verlangen, welche abschliessend entscheidet und nicht zur Begründung verpflichtet ist. Ein solcher Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Näheres wird in einem Disziplinar-Reglement geregelt.

Artikel 6 Mittel

1. Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a. Jahresbeiträge
 - b. Lizenzgebühren
 - c. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - d. Subventionen
 - e. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - f. Spenden und Zuwendungen aller Art
2. Die Jahresbeiträge und Lizenzgebühren werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Lizenzbeitrag befreit. Näheres regelt ein Gebührenreglement.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Verbands sind:
 - a. die Delegiertenversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle
 - d. die Disziplinarkommission
 - e. die Ombudsstelle

Artikel 8 Delegiertenversammlung

1. Das oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich vor Ende Juni statt.
2. Das Verbandsmitglied wird an der Delegiertenversammlung durch seinen Delegierten vertreten. Das Verbandsmitglied ist verantwortlich einen Delegierten zu stellen.
3. Er darf von maximal zwei Personen begleitet werden, welche an der Delegiertenversammlung beratende Stimme haben.
4. Stimmvertretung mit schriftlicher Vollmacht unter Verbandsmitgliedern ist möglich.
5. Zur Delegiertenversammlung werden die Verbandsmitglieder mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
6. Traktandierungs-Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 30 Tage schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Die aktualisierte Traktandenliste und alle Unterlagen werden spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Verbandsmitglieder verschickt.
7. Der Vorstand oder 1/5 der Verbandsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
8. Die Delegiertenversammlung hat die folgenden unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle, Disziplinarkommission und Ombudsstelle

- f. Festsetzung des Gebührenreglements, der Reglemente über das Disziplinarverfahren, der Ombudsstelle
 - g. Genehmigung des Jahresbudgets
 - h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Verbandsmitglieder
 - j. Änderung der Statuten
 - k. Aufnahmen von neuen Verbandsmitglieder
 - l. Entscheid über Ausschlüsse von Verbandsmitglieder
 - m. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Liquidationserlöses
9. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
10. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Wahlen muss im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Im folgenden Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
11. Jeder Delegierte hat pro angefangene fünf ordnungsgemäss gemeldete Lizenznehmer eine Stimme.
12. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Das Protokoll ist spätestens nach 30 Tagen zu versenden.

Artikel 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionären, welche Lizenznehmer bei einem Verbandsmitglied sein müssen:
 - a. Präsident: Für die Leitung von SKI und des Vorstandes
 - b. Vizepräsident: Zur Unterstützung und Vertretung des Präsidenten
 - c. Kassier: Zur Führung der Jahresrechnung und Regelung der Zahlungsflüsse
 - d. Sekretär: Für die administrativen Arbeiten und Protokollierungen
 - e. Technischer Direktor Kendo: Für die technischen Belange sowie Ausbildungs- und Prüfungswesen
 - f. Breitensport Kendo: Für Gemeinschaftstrainings, Trainingslager und allgemeine Themen, die nicht in den Bereich des Spitzensports fallen
 - g. Spitzensport Kendo: Für Belange des Spitzensports und Kontakte zu Swiss Olympic
 - h. Technischer Direktor Iaido/Jodo: Für die technischen Belange und Spitzensport von Iaido und Jodo
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
4. Er erlässt Reglemente, insbesondere Reglemente zum Prüfungswesen, zu den Schweizermeisterschaften, zu den Nationalteams und den Spesen.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Führung des Verbandes und Vertretung nach aussen
 - b. Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse
 - c. Erarbeitung des jährlichen Budgets und Planung der Verbandsanlässe (Schweizermeisterschaften)
 - d. Planung der längerfristigen Entwicklung
 - e. Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen, für welche nicht die f) Delegiertenversammlung zuständig ist, sowie Weisungen für die effiziente und geordnete Verbandsführung
 - f. Einsetzen von Personen oder Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und bestimmter Aufgaben
 - g. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind
6. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
7. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
8. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
9. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Artikel 10 Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Revision durchführt.
2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist bis 8 Jahren möglich.

Artikel 11 Rechte und Pflichten

1. Lizenznehmer des SKI sind alle Aktivmitglieder der Verbandsmitglieder, die mindestens einer der drei Disziplinen von SKI nachgehen.
2. Mitglieder sind verpflichtet ihre Aktivmitglieder beim SKI anzumelden.
3. Lizenznehmer haben das Recht an Anlässen des SKI teilzunehmen.

Artikel 12 Rechtspflege

1. Die Delegierten wählen einen Präsidenten der Disziplinarkommission sowie zwei weitere Mitglieder für die Amtsdauer von zwei Jahren mit zulässiger Wiederwahl. Ausserdem wählen sie einen Ombudsmann/frau ebenfalls für die Amtsdauer von zwei Jahren mit zulässiger Wiederwahl.
2. Wählbar ist jede natürliche Person, die Lizenznehmer ist und die keine andere Funktion in der Verbandsführung hat.
3. Das Verfahren und die Strafmöglichkeiten gegen Mitglieder und deren Mitglieder bei einem Disziplinarverfahren werden in einem Reglement Rechtspflege festgelegt.

Artikel 13 Zeichnungsberechtigung

1. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel 14 Haftung

1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 16 Inkrafttreten

1. Diese Statuten wurden am 31.3.2019 angenommen und treten rückwirkend ab 1.1.2019 in Kraft.

Bern, den 31.3.2019

Stephan Buob

Präsident Swiss Kendo & Iaido SJV/ASJ



S. Buob.

Oliver De Capitani

Sekretär Swiss Kendo & Iaido SJV/ASJ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oll' followed by a long horizontal stroke.